

## **Satzung vom 19.12.2012**

zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 03.07.2008 in der Gemeinde Weeze

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S.712/SGV NRW 610) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926) i. V. m. der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Weeze vom 03.07.2008, alle Gesetze in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Weeze in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 03.07.2008 in der Gemeinde Weeze beschlossen:

### **Artikel I**

§ 4 Absatz 9 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 2,89 €.

### **Artikel II**

§ 5 Absatz 3 letzter Satz wird gestrichen

### **Artikel III**

§ 5 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 1,00 €.“

### **Artikel IV**

In § 7 Absatz 1 wird nachfolgender Satz ergänzt:

„Die Gebühren sind grundstücksbezogene Gebühren und ruhen nach § 6 Abs. 5 KAG als öffentliche Last auf dem Grundstück.“

## Artikel V

§ 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühr beträgt 15,00 €/m<sup>3</sup> abgefahrenen Klärschlamm.“

## Artikel VI

§ 12 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühr beträgt jährlich 3,27 €/m<sup>3</sup>.“

## Artikel VII

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Weeze wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weeze, 19.12.2012

Gemeinde Weeze



Ulrich Francken  
Bürgermeister